

## **Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und dem § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde beschlossen:

## § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger\*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	220,00 €
2. Stellvertretende*r Stadtbrandmeister*in	110,00 €
3. Ortsbrandmeister*in	
a. eines Feuerweherschwerpunktes	90,00 €
b. eines Feuerwehrstützpunktes	80,00 €
c. der übrigen Ortsfeuerwehren	70,00 €
4. Stellvertretende*r Ortsbrandmeister*in	
a. eines Feuerweherschwerpunktes	45,00 €
b. eines Feuerwehrstützpunktes	40,00 €
c. der übrigen Ortsfeuerwehren	35,00 €
5. Jugendfeuerwehrwart*innen	
a. Stadtjugendfeuerwehrwart*innen	45,00 €
b. Jugendfeuerwehrwart*innen einer Ortsfeuerwehr	35,00 €
6. Kinderfeuerwehrwart*innen	
a. Stadtkinderfeuerwehrwart*innen	45,00 €
b. Kinderfeuerwehrwart*innen einer Ortsfeuerwehr	35,00 €
7. Stadtbrandschutzerzieher*in	35,00 €
8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r	35,00 €
9. Stadtausbildungsleiter*in	45,00 €
10. Stadtatemschutzbeauftragte*r	30,00 €
11. Kleiderwart*in der zentralen Kleiderkammer	45,00 €
12. Schirrmeister*in des zentralen Gerätelagers	30,00 €
13. Schriftwart*in des Stadtkommandos	26,00 €

14. Stadtpressewart*in/-team	60,00 €
15. Gerätewart*in	
a. Grundbetrag	26,00 €
b. Zusätzlich für jedes Feuerwehrfahrzeug und den Ölschadenanhänger (ohne sonstige Anhänger, Boote usw.)	8,00 €

- (2) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie des Verdienstausfalles. Die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2**

### **Zuschuss zu Führerscheinkosten Klasse C**

Zum Erwerb des Führerscheins Klasse C (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde von der Stadt Sehnde auf Antrag einen Zuschuss, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom/von der Stadtbrandmeister\*in bestätigt wird. Der Zuschuss stellt einen pauschalierten Höchstbetrag dar, welcher sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt. Der Zuschuss beträgt 2.000,00 € und wird für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde einmalig gewährt.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger\*innen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger\*innen haben nur für durch die Stadt Sehnde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

## **§ 4**

### **Verdienstausfall**

- (1) Verdienstausfall wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch die Arbeitgeber\*in oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 34,00 €/Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag – erstattet.

- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag ersetzt.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Ist ein\*e Träger\*in einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

## **§ 6**

### **Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

## **§ 7**

### **Erhöhung**

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen wird prozentual wie die Erhöhung der Sitzungsgelder der politischen Gremien der Stadt Sehnde angepasst.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

(L.S.)

gez. Olaf Kruse  
Bürgermeister